

Wiederannahme des Geburtsnamens/Familiennamens

Allgemeine Informationen

Wenn Sie verwitwet oder rechtskräftig geschieden sind, können Sie Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den Sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt haben.

Benötigt werden

- **Personalausweis oder Reisepass**
- **Beglaubigte Ablichtung des Eheregisters mit Auflösungsvermerk**

Wenn Sie bei uns geheiratet haben, liegt Ihr Eheregister hier vor. Ist Ihre Ehe im Ausland geschlossen worden oder einer von Ihnen nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, dann setzen Sie sich bitte zwecks weiterer Beratung mit uns in Verbindung.

Informationen rund um die Wiederannahme

Sie können die Erklärung bei jedem Standesamt abgeben. Sie wird aber erst wirksam, wenn sie beim Standesamt eingetragen wird, welches Ihr Eheregister führt. Bestellte Urkunden werden Ihnen dann zugesandt.

Wo wird mein Eheregister geführt?

Wenn Sie in Deutschland geheiratet haben, wird das Eheregister bei dem Standesamt geführt und aufbewahrt, wo Sie geheiratet haben.

Haben Sie für Ihre im Ausland geschlossene Ehe **vor dem 24. Februar 2007** ein Familienbuch auf Antrag anlegen lassen, erhalten Sie die Ablichtung aus dem Eheregister bei dem Standesamt, wo Sie zu diesem Zeitpunkt gemeinsam gewohnt haben.

Ist die Nachbeurkundung Ihrer Eheschließung **nach dem 24. Februar 2007** erfolgt, wird das Eheregister bei dem Standesamt geführt, das die Nachbeurkundung vorgenommen hat.

Vorsprache

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich

Gebühren

Für die Wiederannahme eines früheren Namens wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben. Die Gebühren können bar oder mit der EC-Karte und PIN-Nummer bezahlt werden.
